

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Miesä und Strehla.

Redaction und Verlag von C. F. Grellmann.

N^o 7.

Dienstag, den 25. Januar

1870.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“ erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 10 Ngr. -- Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Miesä und Strehla, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. -- Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Daafenstein und Vogler in Hamburg, Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., S. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

Bekanntmachung.

Nachdem hier angezeigt worden, daß sich in den zu hiesigem Amtsbezirke gehörigen Ortschaften Ränchritz, Gröbel, Moritz, Röberau, Promnitz und Bobersien ein der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt, und derselbe ein Kind, sowie verschiedene Hunde gebissen habe, wird in Gemäßheit §. 12 des Mandats vom 2. April 1796 sowie der Generalverordnung vom 7. November 1865 Folgendes angeordnet:

1) In den auf dem rechten Elbufer gelegenen, zu hiesigem Amtsbezirke gehörigen Ortschaften sind alle Hunde auf die Dauer von 12 Wochen vom 22. dies. Mon. angerechnet und mindestens

bis zum 16. April 1870

eingesperrt zu halten.

2) Das Herauslassen der Hunde aus den Behausungen oder Gehöften ihrer Eigenthümer ist nur unter der Bedingung gestattet, daß der Hund mit einem gut konstruirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtgeflechte versehen ist.

Auch Fleischerhunde dürfen nur unter dieser Voraussetzung mitgeführt werden.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter 1 und 2 werden mit einer Strafe von 2 Thlr. 15 Ngr. -- oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Königliches Gerichtsamt Miesä, am 18. Januar 1870.

Ubrig.

Wdlg.

Bekanntmachung.

Zufolge Registraturen vom 30. vorigen und 21. dieses Monats ist heute der Kaufmann Herr August Stöber in Miesä als Mitinhaber der Firma Johann Carl Heyn in Miesä auf Folium 16 des Handelsregisters für den Amtsbezirk Miesä eingezeichnet, daselbst auch verlaublich worden, daß die genanntem Herrn Stöber seither ertheilt gewesene Procura erloschen sei.

Königliches Gerichtsamt Miesä, am 22. Januar 1870.

Ubrig.

Th.

Landtagsverhandlung der I. Kammer.

Sitzung am 15. Januar.

Schluß aus voriger Nummer.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Da Vieles von Dem, was er ursprünglich habe sagen wollen, von den Vorrednern bereits ausgeführt worden sei, so könne er sich kurz fassen. Wenn die Majorität in ihrem Berichte sage: „es brauche wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, daß bei der Entscheidung über die vorliegende Beschwerde die Miesäer kirchlichen Wirren überhaupt nicht in Betracht kommen könnten. Man habe sich vielmehr ausschließlich mit der Frage zu beschäftigen, ob das von der kgl. Kreisdirection zu Dresden erlassene und von dem kgl. Cultusministerium aufrecht erhaltene Verbot der von den Beschwerdeführern beabsichtigten Versammlung nach den bestehenden Gesetzen gerechtfertigt gewesen oder nicht?“, so gebe er hierin mit derselben Hand in Hand. Ueber die kirchlichen Wirren in Miesä wolle er nur Eines sagen, und zwar Folgendes: „Dieselben bedrohen nicht nur die kirchlichen Verhältnisse Miesäs, sondern die des ganzen Landes.“ Er könne nun hiermit öffentlich versichern, daß eine große Zahl von Mitgliedern anderer Kirchenvorstände im Lande ihm aus freien Stücken erklärt hätten, sie billigten das Verhalten des Miesäer Kirchenvorstandes durchaus nicht. Freilich habe er auch auf der andern Seite noch keinen Patron gehört, der gesagt habe, er billige das Vorgehen des dortigen Patrons. So weit gehe er daher mit der Majorität, aber allerdings auch nur so weit. Ueber die juristische Seite der Angelegenheit wolle er sich nicht weiter verbreiten, aber Eines scheine ihm doch noch nicht genügend hervorgehoben worden zu sein, daß nämlich das ganze Zerwürfniß vor Allen darin seinen Grund habe, daß der Miesäer Comite nicht eine Volksversammlung einberufen, vielmehr seine Aufforderung an sämtliche Mitglieder der Kirchengemeinde gerichtet habe. Denn nach seiner Auffassung als Laie sei eine Versammlung sämtlicher Mitglieder der Kirchengemeinde eine Versammlung der Kirchengemeinde selbst. Dem wollte man der gegenseitigen Auffassung des Hrn. v. Zehmen beistimmen, so würde man z. B. consequenter Weise den § 118 der Verfassungsurkunde so auslegen können und müssen: es ist zwar den Kammern verboten, sich eigenmächtig zu versammeln, wohl aber ist es gestattet, daß die einzelnen Kammermitglieder als Staatsbürger zusammenkommen und eine Versammlung bilden. Dieser Auffassung vermitte er sich also nicht anzuschließen, und halte er das erlassene Verbot allerdings für gerechtfertigt. Jedenfalls sei die Sache eine zweifelhafte. Ob das Verbot aber zweckmäßig gewesen, sei eine andere Frage. Vielleicht wäre es doch besser gewesen, man hätte die Versammlung abhalten lassen, jedenfalls aber wäre es besser gewesen, wenn das Cultusministerium erstere Maßregeln ergriffen und den Miesäer Kirchenvorstand aufgelöst hätte, anstatt, wie es jedenfalls in bester Absicht gethan, sich einer mildern Maßregel zuzuwenden, zu welcher die Berechtigung zweifelhaft gewesen. Daß das Cultusministerium zu einer Auflösung des Kirchenvorstandes berechtigt gewesen sein würde, siehe nach den Dingen, die in demselben vorgekommen, fest. Wenn aber die Berechtigung des Cultusministeriums zu dem gethanen Schritte nur eine zweifelhafte sei, so begreife er nicht, wie man in der jenseitigen Kammer mit solchen wahrhaft haarsträubenden Angriffen gegen das Cultusministerium habe vorgehen können. Am Wenigsten begreife er die Aeußerungen des Abg. Dr. Wigard, sowie das von demselben ausgesprochene Verlangen auf Entfernung des Cultusministers und des ersten Rathes aus dem Cultusministerium. Weder liest die betreffende Stelle aus der Rede des genannten Abgeordneten aus den stenographischen Landtagsmittheilungen vor. Und wenn dieser Ausfall des Abg. Dr. Wigard auch nur eine Copie sei, so vermute er doch auch dazu nicht zu schweigen. Constitutionell könne es wohl richtig sein, an die Krone ein Verlangen auf Entlassung des Cultusministers zu richten, aber das Recht stehe keinem Kammermitgliede zu, dasselbe von einem ersten Rathe eines Ministeriums zu verlangen. Diesen habe lediglich der Minister zu vertreten, und seien die Räte eines Ministeriums den Kammern in keiner Weise verantwortlich. Ubrigens habe er auch bisher geglaubt, daß der betreffende erste Rath auf die „surchtbar orthodoxe Richtung keinen Einfluß ausgeübt habe, denn derselbe habe im Ministerium lediglich mit den Geldsachen zu thun. Was übrigens diese Richtung selbst anlangt, so stimme er in Bezug auf dieselbe dem Abg. Reinhold vollkommen bei. Er habe ebensoviele Stimmen gehört, daß die Richtung des Ministeriums nicht orthodox genug sei, und zu denen, die dieser Ansicht seien, gehöre er selbst. Er wünsche und hoffe sehr, daß der Cultusminister und dessen erster Rath, bezüglich deren es in einer der nächsten Sitzungen Gelegenheit haben werde, der Kammer Vortrag darüber zu erstatten, was diese hochverehrten Männer bisher für das Vaterland geleistet, sich dem Abg. Dr. Wigard ausgesprochenen

Verlangen nicht so sehr zu Setzen nehmen möchten. Derselbe Abgeordnete habe nicht nur den Wunsch geäußert, sondern einen ganz bestimmten Antrag gestellt, daß auch die Erste Kammer gehen solle. Man bestünde sich daher gegenseitig in guter Gesellschaft. Die Ansichten darüber, wen man gehen oder bleiben lassen möchte, seien eben verschieden. Es gebe sogar gewisse Leute, die noch so manches Andere gehen sehen möchten. Aber Eines möchte er allerdings gern gehen sehen: nämlich daß ein, einer andern Confession Angehöriger sich in die Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche mische. Sie redeten nicht in das Consistorium der Deutschkatholiken herein. Es möge daher auch der Abg. Dr. Wigard in Zukunft bleiben lassen, sich in die Angelegenheit der evangelisch-lutherischen Kirche zu mischen. (Bravo.)

Rittergutsbesitzer Rittner für den Majoritätsantrag. Ihn führe die Bezugnahme auf § 115 der Verfassungsurkunde zu einem ganz andern Resultate als den Vorredner. Er glaube, daß die Mitglieder des Landtags allerdings berechtigt seien, auf die Berufung Eines von ihnen zu einer Besprechung zusammen zu kommen, sie würden dadurch noch kein Landtag. Er habe aber das Wort ergriffen, um zu constatiren, daß es auch in diesem Saale noch andere Ansichten in kirchlichen Dingen gebe, als die des Vorredners. Er spreche offen aus: Er glaube allerdings, daß es das Bestreben des Cultusministeriums sei, bei der Handhabung des Kirchenregiments parteilos zu handeln. Das aber schliesse nicht aus, daß in einem großen Theile der lutherischen Christen Sachsens die Ueberzeugung vorwalte, daß der Geist, der 1864 die unheilvolle Verordnung vom 7. März jenes Jahres hervorgebracht habe, noch sehr häufig auch jetzt in den Handlungen des Cultusministeriums zum Vorschein komme. Er sei auch dieser Meinung, es werde diesem Geiste in den Handlungen des Kirchenregiments noch immer Rechnung getragen. Gegen ihn so, wie vor 15 Jahren anzulämpfen, habe er neuerdings nun unterlassen, in der Ueberzeugung, daß das die Ständerversammlung nicht mehr der Ort sei. Sollte er aber die Ehre haben, in die Synode berufen zu werden, so erkläre er, daß er mit aller Energie den Geist, den jene Verordnung ins Leben gerufen habe, bekämpfen werde. Er erinnere daran, daß jene Verordnung es gewesen, durch welche die Lehrsätze zahlreicher gelehrter protestantischer Gelehrten nicht gerade verdammt, aber verpönt worden seien. Er stimme für den Majoritätsantrag.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Falkenstein (nach den stenographischen Niederschriften): Zunächst wende ich mich an den letzten geehrten Sprecher, der allerdings einen Gegenstand erwähnt hat, der, wenn irgend, wenigstens in einem höchst entfernten Zusammenhange mit der Angelegenheit steht, eine Verordnung vom 7. März 1854, deren Inhalt mir in diesem Augenblicke nicht einmal speciell erinnerlich ist, die er aber dadurch etwas näher gekennzeichnet hat, daß er, wie er sich ausdrückte, von „einer Verdammung“ von Lehrbüchern sprach, die in den Schulen angewendet seien. Vielleicht ist dem geehrten Herrn Sprecher selbst der Inhalt dieser Verordnung nicht mehr so genau bekannt; er kann sich davon überzeugen, sie ist abgedruckt im Codex für sächsisches Kirchen- und Schulrecht, und er wird sich davon zu überzeugen haben, daß von einer „Verdammung“ auch im Entferntesten nicht die Rede ist, sondern daß nach Gehör sachverständiger Männer gesagt worden ist, daß eine gewisse Anzahl von Lehrbüchern, die man dann näher bezeichnete, in den Schulen zu brauchen nicht für zweckmäßig erachtet werde, und zu meiner größten Genugthuung gereicht es, daß seit jener Zeit soviel bessere, zweckmäßigere, auch selbst in dem Sinne, den der geehrte Sprecher wahrscheinlich vor Augen hat, zweckmäßiger eingerichtete Lehrbücher erschienen sind, daß in der That von den Lehrbüchern, von denen damals die Rede war, jetzt selbst die sogenannten freisinnigsten Lehrer schwerlich Gebrauch machen würden. Meine Herren! Die Zeit seit 1854 hat sich wesentlich geändert und die Ansichten nach allen Seiten hin, und ich glaube kaum, daß irgend Jemand über diese Verordnung, welche den damaligen Zeitverhältnissen entsprechen mußte, irgendwie jetzt noch zu klagen Ursache hätte, weil eben die Objecte gänzlich verschwunden sind. Dies nur beiläufig. Was sonst über die kirchlichen Angelegenheiten von verschiedenen Rednern geäußert worden ist, so kann ich da nur meine Freude aussprechen, sie zeugen von der tiefen Innerlichkeit, in der man die ganze Angelegenheit hier aufgefaßt hat, sie zeugt von dem Ernste, mit dem man kirchliches betrachtet, und wenn mir selbst der letzte geehrte Redner das Zeugnis gegeben hat, daß ich mich bemühe, über den Parteien zu stehen und unparteiisch Alles zu betrachten und zu behandeln, so fühle ich mich dies eben zunächst auf die vorliegende Riesler Beschwärde, bei der ich auch glaube, meine Unparteilichkeit vollständig bethätigt zu haben. Die ganzen Verhältnisse in Riesa hier näher zu erörtern, kann nicht meine Absicht sein. Ich habe in der jenseitigen Kammer, als ich mit wenigen Worten erklärte, aus welcher wichtigen Gründen ich dort verhindert war, persönlich gegenwärtig zu sein, bereits ausgesprochen, daß ich weit entfernt wäre, das Verfahren der dortigen Collaturherrschaft zu billigen, daß ich es nicht wohlgethan fände — so waren, wenn ich mich nicht ganz irre, meine Worte —, daß man gegenüber dem bestimmten Aussprache einer ganzen Gemeinde dennoch seinen Willen durchsetze und dadurch Unfrieden nicht nur hervorrufe, sondern auch den betreffenden Berufenen in eine höchst mißliche, für ihn und für die Gemeinde mißliche Lage setze und seine Wirksamkeit nothwendigerweise lähme. Ich glaube, durch diese offene Erklärung, die ich bereits in der jenseitigen Kammer in ähnlicher Weise ausgesprochen zu haben mich erinnere, wird man davon überzeugt sein, daß ich die Sache vollkommen unbefangenen beurtheile.

Gehe ich nun auf die Sache selbst ein, so muß ich damit beginnen, daß ich sage, es handelt sich in der vorliegenden Frage zunächst rein um etwas Formelles. Die formelle Frage liegt aber in dem einfachen Satze, daß der Comités in Riesa nicht eine Gemeindeversammlung, nicht eine Volksversammlung, auch nicht einige Gemeindeglieder, sondern alle Kirchengemeindeglieder der Stadt und der Dörfer zu einer Versammlung, also zu einer Kirchengemeindeversammlung zusammenberufen hat. Hätte der Comités eine Gemeindeversammlung berufen, hätte er eine Volksversammlung berufen, so hätte sich das Ministerium auch dann nicht darum zu kümmern gehabt, selbst wenn kirchliche Angelegenheiten in dieser Versammlung wären besprochen worden.

Das Vereinsgesetz enthält darüber die nöthigen Bestimmungen, und die hohe Kammer wird wohl glauben können, daß ich selbst Achtung habe auch vor dem Vereinsgesetz. Deshalb war es Pflicht des Ministeriums des Cultus, zunächst sich zu vernehmen mit dem Ministerium des Innern, ob dieses aus seinem Gesichtspunkte ein Bedenken gegen diese Versammlung habe.

Das Ministerium des Innern antwortete, wie es aus dem Berichte hervorgeht, darauf, daß es seinerseits die Versammlung nicht zu beanstanden habe, daß es aber dem Cultusministerium lediglich überlassen müsse, ob es glaube, nach § 30 der Kirchengemeinde-

ordnung dazu befugt zu sein, diese Versammlung zu untersagen.

Jetzt trat also die Sache näher heran an die Entscheidung des Ministeriums. Wir hatten uns zu fragen: was sagt der § 30 der Kirchengemeindeordnung? Ist es danach zulässig, daß eine Versammlung aller Kirchengemeindeglieder veranstaltet werde, unerschwert es für diesen Fall eine besondere Bestimmung giebt in § 30. Das Ministerium mußte sich sagen: was soll die Kirchengemeindeordnung? Die Kirchengemeindeordnung hat schaffen wollen eine Vertretung der Kirchengemeinde, nicht der politischen, sondern der Kirchengemeinde. Dazu ist der Kirchengemeindevorstand, und die erste Pflicht des Ministeriums ist es, der Kirchengemeindeordnung gemäß, seinerseits den Kirchengemeindevorstand in seinem Ansehen und seinen Rechten zu schätzen und andererseits ihn auf seine Pflichten aufmerksam zu machen. In der ganzen Kirchengemeindeordnung findet sich nichts, als die einfache Bestimmung: „Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeindevorstand vertreten.“ Die einzige Bestimmung, wenn nicht der Kirchengemeindevorstand ausreichen sollte, enthält der § 30, und in diesem Paragraphen sind die näheren Modificationen angegeben, unter denen eine Kirchengemeindeversammlung gehalten werden soll. Es ist bereits vorhin von einem der geehrten Herren Redner bestimmt erwähnt worden, daß es ja eigentlich kaum irgend einer Bestimmung bedürft hätte, wenn man der Meinung gewesen wäre, daß ohne Weiteres jede Kirchengemeindeversammlung gehalten werden könnte und Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten fassen dürfte. Und in der That, es hätte einer besondern Bestimmung der Kirchengemeindeordnung nicht bedürft; denn es versteht sich von selbst, daß die oberste Behörde unter besondern Verhältnissen Veranlassung finden kann, die ganze Kirchengemeinde zusammenzuberufen und Beschlüsse zu provociren. So lag der Fall beim Ministerium, als zu seiner Kenntniß die Entscheidung der Kreisdirection gekommen war, und es fragte sich nun, ob diese Entscheidung der Kreisdirection zu bestätigen sei oder nicht. Das Ministerium hat sich keineswegs die Zweifel verhehlt, die in der Sache liegen und die, wie ich gern zugebe, in sehr geeigneter und richtiger Weise in dem Berichte der Majorität der Deputation in der hohen Ersten Kammer dargelegt worden sind, sowie umgekehrt in der sehr gründlichen Bearbeitung des Separatvotums der beiden Herren der Deputation ebenfalls die Zweifel hervorgehoben worden sind, die gegen die Ansicht der Deputation sprechen.

Meine Herren! Wenn die Sachen nun so stehen, daß es zweifelhaft ist, welche Bestimmung hier Platz greifen solle, so kommt man allerdings darauf, daß man die Verhältnisse näher prüft, die im betreffenden Falle in Frage seien; und das hat das Ministerium für seine Pflicht gehalten, zunächst sich nach der Kirchengemeindeordnung zu richten.

Die Verhältnisse in Riesa waren aber jedenfalls der Art, daß das Ministerium sich fragen mußte, ob denn der Kirchengemeindevorstand in seiner Wirksamkeit gestärkt oder gelähmt werden könne. Es ist aber für das Ministerium von großer Bedeutung, daß der Kirchengemeindevorstand in seinem Ansehen erhalten werde. Was das Resultat einer solchen Versammlung war, das konnte man nicht wissen, das konnte gegen und für den Kirchengemeindevorstand ausfallen. Auf diese Ungewißheit hin konnte man bei einer Sache, die an und für sich zweifelhaft sein mochte, zuverlässig nicht bauen. Deswegen beschloß das Ministerium die Verordnung der Kreisdirection zu bestätigen, und glaubte damit seine Pflicht umsomehr zu erfüllen, da allerdings die dortigen Verhältnisse von der Art waren, daß es nach der einen wie nach der andern Seite hin bedenklich sein mußte, irgend einen Terrorismus ausüben zu lassen auf den Kirchengemeindevorstand oder auf die Gemeinde, und da es übrigens den Beschwerdeführern freistand, eine Versammlung, nur in anderer Form, zu berufen. Man kann nun allerdings sich die Frage stellen, ob das Verbot in Bezug auf die vorliegende Frage selbst wirklich opportun gewesen sei?

Meine Herren! Wie die Verhältnisse in Riesa liegen, schien das umsomehr der Fall zu sein, als gerade dadurch allein dem Kirchengemeindevorstande diejenige Kraft erhalten werden könnte, welche nothwendig ist, wenn er wirklich seine Pflicht vollständig erfüllen soll. Es handelt sich dabei nicht darum, zu prüfen, was der Kirchengemeindevorstand für eine Ansicht jetzt hat, sondern es handelt sich darum, ob der Kirchengemeindevorstand wirklich in der Lage sei, seine Pflicht vollständig zu erfüllen. Und deshalb mußte man ihn halten und sagen: der Kirchengemeindevorstand ist der Vertreter der Kirchengemeinde; er braucht aber keine Versammlung der Kirchengemeinde in dem Sinne, wie diese Versammlung beantragt wor-

den war, zu seiner Stütze; thut er seine Pflicht, so wird ihn das Kirchenregiment stützen.

Komme ich nun auf die Frage in anderer Beziehung zurück, nämlich: inwiefern hier durch diese Verordnung in Gemäßheit der Synodalordnung verfahren worden ist, so muß ich vor allen Dingen bemerken, daß nach Maßgabe unserer Kirchengemeindevorstands- und Synodalordnung in der That zwar ein klares, entschiedenes Verbot einer solchen Versammlung nicht darin steht, allein daß nach dem ganzen Zwecke unserer Synodalordnung und nach den Erklärungen, die bei Gelegenheit der Berathung über die Kirchengemeindevorstands- und Synodalordnung gegeben sind, soviel unzweifelhaft ist, daß die Kirchengemeinde etwas Anderes ist, als wie die gesammte Gemeinde, und daß es jedenfalls wenn die Kirchengemeinde sich versammelt, etwas ganz Anderes ist, als wenn sich die Gemeinde versammelt, und daß wir also unzweifelhaft sagen müssen: die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeindevorstand vertreten, und Beschlüsse der Gesamtheit der Gemeinde oder derjenigen Mitglieder der Gemeinde, die nicht zur Kirche gehören, haben keinen Einfluß. Darum kann selbstverständlich das Ministerium nicht daran gedacht haben, eine Versammlung überhaupt zu untersagen, aber das hat es unmöglich zulassen können, daß eine Versammlung einberufen wurde, die gewissermaßen an die Stelle des Kirchengemeindevorstandes treten zu wollen scheint. Dies sind meine vorläufigen Bemerkungen.

Oberhofprediger Dr. Liebner protestirt gegen die Äußerung des Dr. Lechler, daß in der vorliegenden Frage allein die Form maßgebend sei, seiner Ueberzeugung nach sei gerade hier die Form vom Inhalt nicht zu trennen, wie denn auch alle Redner, die bis jetzt gesprochen, tief in den Inhalt hinabgestiegen seien.

Kammerherr v. d. Planig: Er werde für die beiden letzten Punkte des v. Zehmen'schen Antrags stimmen, dem ersten könne er nicht beistimmen, am wenigsten, aus dem vom Antragsteller angeführten Gründe. Denn nicht darüber hätten die Beschwerdeführer sich beschwert, daß ihnen nicht gestattet worden, die Versammlung am 21. Februar v. J. abzuhalten, sondern über das Princip, darüber, daß die Versammlung überhaupt verboten worden. Ueber dieses Princip habe die Kammer zu entscheiden. Nachdem diese Beschwerde in der Zweiten Kammer zu so heftigen und unverdienten Angriffen gegen das Cultusministerium Anlaß gegeben, würde es ihm sehr erwünscht gewesen sein, wenn sich ihm heute die Gelegenheit geboten hätte, auszusprechen, daß das ganze Land diesem Ministerium für die umsichtige Führung seiner Geschäfte, für die vortreffliche Fürsorge, die es allen zu seinem Ressort gehörigen Verwaltungszweigen widme, zu Danke verpflichtet sei. Er glaube auch, daß, wenn man dem Cultusministerium Schlimmeres nicht vorwerfen könne, als jene Verordnung von 1854, selbst Rittner von diesem Danke sich nicht ausschließen werde. Leider aber werde er dazu heute keine Gelegenheit finden. Denn er könne sich aus formellen und realen Gründen der Ansicht des Cultusministeriums in der vorliegenden Angelegenheit nicht anschließen. Sie gipfle in dem Satze, daß, weil § 30 der Consistorialbehörde das Recht einräumt, in gewissen Fällen eine Versammlung der Kirchengemeinde zu berufen, eine solche Versammlung nur auf Anordnung der Behörde stattfinden könne. Ihm sei es vollständig unverständlich, wie man aus der Fassung des § 30 auf diese Folgerung habe kommen können. Denn der erste Absatz desselben lautet: „Wenn die Consistorialbehörde . . . für angemessen findet . . . einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.“ Daß darin kein Verbot einer andern Kirchengemeindeversammlung enthalten sei, daß schein ihm so klar, daß er sich jeder weiteren Ausführung überhoben erachte. Er könne daher nur mit dem Ausdruck des Bedauerns schließen, daß das Cultusministerium durch sein nicht correctes Verfahren in dieser Angelegenheit zu solchen Angriffen Veranlassung gegeben habe.

Bürgermeister Hirschberg: Die Majorität der Deputation habe bei Berathung der vorliegenden Angelegenheit lediglich ins Auge gefaßt: was ist hier rechts-, gesetz- und verfassungsmäßig. Was das Gesetz anlangt, so komme, wie bereits erwähnt, das Gesetz von 1850 und der § II des Nachtragsgesetzes zur Verfassungsurkunde vom 3. December 1868, wo es heiße, „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse,“ in Frage. Es unterliege nun keinem Zweifel, daß die Mitglieder einer anderen Religionsgenossenschaft sich ungehindert versammeln könnten und dürften, um kirchliche Angelegenheiten zu besprechen. Wenn daher die Mitglieder der evangelischen Kirche Augsburgischer Confession allein von diesem Rechte aus-

geschlossen sein sollten, so würde für diese der betreffende Paragraph der Verfassungsurkunde nicht existieren. Er sei also im Gegensatz zu mehreren Vorrednern der Ansicht, daß die Sache vom höchsten Belange sei, da es sich darum handle, ob Gesetz und Recht gehandhabt worden. Die Frage, ob diese Handhabung zweckmäßig gewesen, habe für die Majorität ganz bei Seite gelegen.

Kammerherr v. Zehmen: Klostervoigt v. Posern und der Cultusminister hätten den Grundsatz betont, daß nach den Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung die kirchlichen Angelegenheiten lediglich durch die Kirchenvorstände zu besorgen seien. Dem müsse er jedoch einhalten, daß es sich in dem vorliegenden Falle gar nicht um eine Eingriffung in die Befugnisse des Kirchenvorstandes gehandelt habe. Denn in den Paragraphen, die über die Befugnisse der Kirchenvorstände handelten, sei nirgends eine Stelle zu finden, daß denselben das Befugniß zustehe, sich selbst ein Vertrauensvotum zu geben. Ein solches könnten sie doch selbstverständlich nur von ihren Wählern entgegennehmen. § 30 habe einen ganz andern Fall im Auge, indem derselbe sich lediglich auf die Kirchengemeindemitgliederversammlungen beziehe, welche berufen seien, formell gültige Beschlüsse im Namen der Kirchengemeinde zu fassen, durch welche sowohl die Dissidenten, als die Abwesenden für gebunden zu erachten seien. Letzteres sei der Hauptunterschied zwischen einer freien Versammlung und einer Versammlung in Gemäßheit § 30. Jedenfalls aber hätte man abwarten sollen, ob die zusammenberufene Versammlung ihre Kompetenz überschreiten und in die Befugnisse des Kirchenvorstandes eingreifen würde. Dann würde es an der Zeit gewesen sein, einzuschreiten, die Versammlung aufzulösen und deren Beschlüsse zu cassiren. Wenn von einem andern Redner gesagt worden sei, der Comité hätte eine Volksversammlung einberufen sollen, so vermöge er auch diesen Einwand nicht als stichhaltig anzuerkennen, da es sich eben nur um Angelegenheiten kirchlicher Art gehandelt habe. Was ferner die vom Kammerherrn v. d. Planitz aufgestellten Gesichtspunkte anlangte, so habe er sich bei der Fassung seines Antrages lediglich an das Petition der Beschwerdeführer gehalten. Dieselben beschwerten sich darüber, daß die Versammlung verboten worden sei. Dies sei aber vorbei, und werde daher der Comité eintretenden Falls eine neue Versammlung einberufen müssen. Für diese neue Versammlung sollten nun auch die neuen Principien maßgebend sein. Und diese Auffassung scheine ihm allerdings die richtige zu sein. Denn wenn der Tag, für welchen die Versammlung einberufen worden, noch in der Zukunft läge, dann würde nach Lage der Sache die Beschwerde allerdings zur Berücksichtigung an die Regierung abzugeben sein. Wie die Sache jetzt liege, sei dies aber nicht mehr möglich.

Geh. Rath v. König: Er wolle sich nur an die Rechtsfrage halten. Da gestehe er offen, daß er die Ansicht der Deputationsmajorität für richtig halte. Er komme zu diesem Resultate durch eine einfache Schlussfolgerung, von dem Satze aus: was nicht verboten ist, ist erlaubt. Ein Verbot nun finde er nicht in § 30 der Kirchenvorstandsordnung. Derselbe berühre einen andern Fall, er lasse der Consistorialbehörde nach, für gewisse Beschlüsse, die sie dem Kirchenvorstande nicht allein überlassen wolle, eine Versammlung aller Kirchengemeindemitglieder zu berufen und gewissermaßen an Stelle des Kirchenvorstandes fungiren zu lassen. Also ein Verbot, wie etwa in § 35 der Landgemeindeordnung, sei in § 30 nicht ausgesprochen. Es falle aber die Versammlung in diese lediglich unter die allgemeinen Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes. Nun wolle er nicht in Abrede stellen, daß der Kreisdirection und dem Cultusministerium der Sinn des § 30 zweifelhaft gewesen sei, daß sie bei ihrer Auslegung desselben in der besten Meinung gehandelt hätten, und er sei weit entfernt, die maßlosen Angriffe zu billigen, die aus diesem Anlaß gegen das Ministerium gerichtet worden seien; aber eine Ansicht könne doch nur die richtige sein, und halte man diejenige für die richtige, von welcher das Ministerium nicht ausgegangen sei, so müsse man die Beschwerde für begründet erachten; es sei aber nicht üblich, eine Beschwerde, die man für begründet halte, auf sich beruhen zu lassen; daher stimme er für die Majorität umsomehr, als durch Annahme ihres Antrages auch eine Differenz mit der Zweiten Kammer vermieden werde.

Superintendent Dr. Lechler bemerkt gegen Dr. Liehner, daß er, wenn er gesagt habe, die Sache sei nicht von solchem Belange, dies nur relativ gemeint habe, nur habe sagen wollen, von dem Belange, wie man sie gehabt habe, sei sie nicht. Und wenn er sich des Ausdrucks, sie sei rein formeller Natur, bedient habe, so habe er damit ausdrücken wollen, daß beide

Berichte, soweit sie sich auf die formale Frage bezögen, zusammenfielen.

Präsident: Auch er habe das Verlangen, sich über die Sache auszusprechen, da jedoch der Vicepräsident nicht anwesend sei, müsse er sich auf die engen Grenzen einer Motivirung seiner Abstimmung beschränken. Von Anfang an habe er nicht geglaubt, daß die vorliegende Frage so verwickelt sei, er habe sie vielmehr für einfach gehalten, indessen sei er durch den Bericht, das Separatvotum und die heutige Verhandlung belehrt worden, daß sie verwickelt sei. Bei dieser Sachlage müsse man sich um so mehr bemühen, diese Angelegenheit auf einfache Fragen zurückzuführen. Da finde er zwei Fragen, auf deren Beantwortung es ankomme. Einmal: Kann die Kirchengemeinde ohne Autorisation der höhern Behörde und ohne Ankündigung von der Kanzel eine Versammlung ihrer sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder veranstalten? Und zweitens: Hat das Cultusministerium eine nach dem Vereinsgesetz von 1850 zulässige Versammlung, oder hat es nur eine Kirchengemeindeversammlung unter sagt? Was die erste Frage anlangt, so sei wiederholt behauptet worden, die Kirchengemeinde habe dies Recht, weil es in der Kirchenvorstandsordnung nicht verboten sei. Darnach könne aber die Kirchengemeinde es angemessen finden, eine Angelegenheit nicht der Entschliessung des Kirchenvorstandes zu überlassen, sondern einen Beschluß der ganzen Gemeinde herbeizuführen und zu diesem Zwecke eine Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Gemeindemitglieder zu veranstalten. Nun mache er darauf aufmerksam, daß bei der Verathung der Kirchenvorstandsordnung kein Paragraph so wenig Schwierigkeiten bereitet habe, als gerade § 30, und zwar in beiden Deputationen und in beiden Kammern. Redner recapitulirt den Gang der fraglichen Verathung; wie man sehe habe § 30 damals nicht so viel Noth gemacht, wie heute. Im Berichte der Deputation der Ersten Kammer sei zu § 30 bemerkt worden: Es erscheine nicht räthlich, dem Kirchenvorstand ausdrücklich das Recht zu ertheilen, auch seinerseits auf Berufung der Kirchengemeindeversammlung anzutragen; die Entscheidung der höhern Behörde vorbehalten, sei dies Recht selbstverständlich. Nun frage er jedes Mitglied der damaligen Deputation, ob damals ein Einziger von ihnen daran gedacht habe, daß, außer dem Falle, wo sie durch die Behörde zusammenberufen werde, die Kirchengemeinde sich auch willkürlich versammeln dürfe. Sie hätten damals nicht an eine solche Möglichkeit gedacht, er glaube aber auch nicht, daß sie, wenn sie daran gedacht hätten, eine solche Befugniß der Kirchengemeinde angenommen haben würden, denn dann habe es gar keines § 30 bedurft, weil, was Jeder könne, selbstverständlich auch die Consistorialbehörde könne. Sie hätten damals geglaubt, daß eine Kirchengemeindeversammlung ohne Autorisation der Behörde nicht solle berufen werden dürfen, sie hätten dies nach dem Wortlaute des § 30 nicht anders annehmen können. Heute nun sei eine andere Ansicht über den Sinn des § 30 aufgetaucht; man müsse jeder Ansicht ihr Recht widerfahren lassen, und so könne man es möglicherweise für angemessen erklären, daß die Kirchengemeinde sich willkürlich versammeln könne, aber dazu bedürfe es, da § 30 doch einmüthig verschiedener Auslegung fähig, seiner Meinung nach eines Gesetzes. Denn eine zweifelhafte Frage in einem Gesetze bedürfe der Entscheidung durch Gesetz, durch das Zusammenwirken der Gesetzgebungsfactoren; man könne den Ministern in evangelicis, deren Unterschrift die Kirchenvorstandsordnung trage, auf andern Wege ihre Auslegung des § 30 nicht vorschreiben. — Die zweite Frage glaube er ganz entschieden verneinen zu müssen, auch der Minister habe erklärt, daß es entfernt nicht seine Absicht gewesen, das Gesetz von 1850 zu verlegen. Uebrigens liege die Schuld an den Leuten selbst, daß sie nicht als Volksversammlung zusammengetreten seien; ihm sei übrigens, wie er erwähnen müsse, die bestimmte Versicherung gegeben worden, daß sie sich in der That versammelt hätten, daß die Versammlung stattgefunden habe. Das Cultusministerium habe nur die Genehmigung zu einer Kirchengemeindeversammlung versagt, weil ihm keiner der Fälle des § 30 vorzuliegen erschienen habe. Wenn die Petenten um die Genehmigung des Gerichtsamts nachgesucht hätten, so hätten sie selbst den Fehler begangen und dadurch den Irrthum des Cultusministeriums entschuldigt, wenn ein solcher wirklich begangen worden sein sollte. Er halte das Verfahren des Cultusministeriums für correct und werde für das Minoritätsvotum stimmen.

Geh. Rath v. König: Was er vorhin über den Sinn des § 30 gesagt, scheine eine irrthümliche Auffassung gefunden zu haben. Es habe nicht seine Meinung sein können, zu behaupten, daß jedes Mitglied der Kirchengemeinde eine Kirchengemeindeversammlung

zusammenberufen könne mit den in § 30 geordneten Befugnissen mit dem Rechte, sich an die Stelle des Kirchenvorstandes zu setzen; dies Recht sei ausdrücklich der Behörde vorbehalten. Aber von einer andern gewöhnlichen Versammlung der Kirchengemeindemitglieder sei in § 30 nicht die Rede, sie falle unter das Gesetz von 1850. Wenn es die Meinung des Gesetzgebers gewesen wäre, auch jede solche Privatversammlung der Kirchengemeindemitglieder zu verbieten, so hätte es ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werden müssen, wie ein solches ausdrückliches Verbot z. B. in § 35 der Landgemeindeordnung enthalten sei. Da ein solches Verbot nicht darin sei, müsse man das Gesetz nehmen, wie es sei. Aus diesem Grunde bedürfe es aber auch keiner authentischen Interpretation des Gesetzes; denn eine solche sei dann überflüssig und unnötig, wenn das Gesetz seinem klaren Wortlaute nach einen bestimmten Sinn an die Hand gebe; dies aber sei hier der Fall.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Falkenstein (nach den stenographischen Niederschriften): Ich bitte nur noch wenige Worte Dem, was ich vorhin gesagt habe, hinzuzufügen zu dürfen. Einmal muß ich Dem, was der letzte geehrte Sprecher bemerkte, insofern entgegen treten, als es sich, wie schon gesagt, hier eben überhaupt nicht bloß um eine Versammlung von Gemeindemitgliedern, sondern von einer Zusammenberufung aller Kirchengemeindemitglieder handelt. Daß die Absicht dieser Versammlung gewesen ist, eine Erklärung abzugeben und daß eine solche Erklärung nicht abgegeben werden konnte, ohne vorher einen Beschluß gefaßt zu haben, scheint mir in der Sachlage zu liegen. Daß diese Erklärung beabsichtigende Beschluß eine Kirchengemeinde betreffe, dürfte schwerlich zu verneinen sein, denn er betraf das Wichtigste, die Vertretung der gesammten Kirchengemeinde, die Frage, ob dieselbe Kirchengemeinde, die den Kirchenvorstand gewählt hatte, jetzt noch das Vertrauen zu ihm habe oder nicht. Sie konnte eben so gut erklären: wir haben kein Vertrauen zu ihm, als das Gegentheil.

Man wird mir freilich einwenden, das lasse sich nicht ändern. Meine Herren! es ist ein ungeheurer Unterschied, einem solchen Vertretungskörper gegenüber, wie der Kirchenvorstand ist, ob eine zu einem Urtheil über die kirchlichen Angelegenheiten an und für sich gar nicht berechnete Versammlung eine solche Erklärung abgibt; oder ob die Corporation oder der Theil der Gemeinde, der die Kirchengemeinde umfaßt, dem Kirchenvorstand gegenüber, also seinem eigenen Vertreter gegenüber, einen solchen Beschluß faßt. Es ist dies insofern von großer Bedeutung, als eben, was ich vorhin sagte, sich dadurch bestätigt, daß auf solche Weise die Gefahr droht, daß das Ansehen des Kirchenvorstandes möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Man sieht auch in der That gar nicht ein, warum gerade nun die sämtlichen Kirchengemeindemitglieder hier einberufen sind. Derselbe Zweck, wenn die Comitémitglieder wirklich keinen weiteren hatten, ließ sich durch eine Versammlung erreichen, die sie ohne diese specielle Bezeichnung zusammenberiefen. Ich habe noch einen Punkt zu erwähnen, auf den mich theils die Bemerkungen einzelner Sprecher, theils insbesondere die Bemerkung des geehrten Herrn Präsidenten geführt hat. Der Herr Präsident berief sich insbesondere auf den Deputationsbericht bei der Verathung der Synodalordnung. Es ist von ihm, sowie von mehreren andern Rednern, insbesondere auch von Herrn v. Zehmen anerkannt worden, daß die Sache ihre großen Zweifel habe, und ich möchte sagen, aus der ganzen heutigen Verhandlung geht soviel hervor, daß die Sache keineswegs etwa so klar und zweifellos ist, wie man sie z. B. im Berichte der Zweiten Kammer dargestellt hat. Im Gegentheil scheint die damalige Verhandlung über § 30 zu zeigen, daß man nicht daran gedacht hat: es könnten auch sonst noch willkürlich Kirchengemeindeversammlungen gehalten werden. Ebenso geht daraus hervor, wie wenig der Satz, der im Deputationsbericht der Zweiten Kammer enthalten ist, berechtigt ist: „daß die Kirchenvorstands- und Synodalordnung, weit entfernt, allgemeine staatsbürgerliche Rechte beschränken zu wollen, sich sogar so weit erhoben hat, das Princip der unbedingten Demokratie in der Gemeinde anzuerkennen und praktisch durchzuführen.“ Meines Wissens ist dieser Grundsatz bei der Verathung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung weder zur Sprache, noch weniger zur Annahme gekommen. Nicht ganz unwichtig ist es aber freilich, wenn man diesen Satz hier aufstellt, weil man allerdings daraus folgern würde, daß man nicht bloß die Volksversammlungen (denn diese verstehen sich nach dem Vereinsgesetz von 1850), auch nicht die Gemeindeversammlungen (denn diese sind ebenfalls gesetzlich erlaubt), sondern auch Kirchengemeindemitgliederversammlungen, also Kirchenversammlungen, darunter subsumiren könne. Ich habe übrigens

der hohen Kammer lediglich anheim zu geben, welchen Beschluß sie fassen wird, und will mir nur noch hinzuzufügen erlauben, daß das Ministerium bei seiner Erwägung doch außerdem noch zwei Punkte mit in Betracht ziehen mußte. Es ist gewiß ganz richtig im Deputationsberichte erwähnt worden, daß die sogenannte Opportunitätsfrage eigentlich hier nur nebenbei zu erwähnen sei. Das gebe ich vollkommen zu sobald es sich von der Anwendung eines zweifellosen Gesetzes handelt. Wenn aber wirklich begründete Zweifel vorhanden sind, wie dies hier offenbar der Fall ist, dann meine Herren, können allerdings Momente eintreten, wo doch auch die Opportunitätsfrage namentlich auch bei einer Verwaltung, wie die des Kultusministeriums ist, in Frage kommen kann. Denn das Kultusministerium hat allerdings auch die Pflicht, soviel an ihm ist, für Frieden in den Gemeinden zu sorgen und den Frieden, wo er bedroht ist, nach Möglichkeit zu wahren. Nach der Kenntniß der Verhältnisse in Riesa schien es dem Kultusministerium mehr als zweifelhaft, daß durch eine solche Versammlung aller Kirchengemeindeglieder der leider, aber gänzlich ohne Schuld des Kultusministeriums und gegen dessen Wunsch und Willen schon gestörte Friede erhalten werde. Es war vielmehr der Ueberzeugung, daß daraus namentlich erst recht Unfrieden hervorgehen müßte. Diese Rücksicht, die das Kultusministerium allerdings vermöge seiner besondern Stellung nehmen zu müssen glaubte, ist wohl von der Art, daß, da einmal Zweifel in der Sache obwalteten, sie jedenfalls mit in Erwägung kommen mußte. Endlich will ich nicht unterlassen, doch noch darauf aufmerksam zu machen, daß wir es hier mit einem Paragraphen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zu thun haben. Sie haben heute Beschluß gefaßt und erklärt: die Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist der Kirche übergeben, wir haben nichts daran zu ändern und zu bestimmen. Sind wirklich Zweifel in der Sache vorhanden und hätte das Ministerium gegen den wahren Willen der Synodalordnung gehandelt, so würde das Ministerium allerdings auch in der Lage sein, sich auch seiner Zeit gegenüber der Synode verantworten zu müssen, wenn die Frage dort zur Sprache kommen sollte. Obenshalb war es wichtig für das Ministerium, auch diesen Gesichtspunkt ins Auge zu fassen. Ich habe daher ruhig dem Beschlusse der hohen Kammer entgegenzusehen. Wenn die hohen Kammern darüber einverstanden sind, daß die Ansicht, die das Ministerium in der Sache gefaßt hatte, nicht die sei, welche die Kammern für die richtige halten, dann würde das Ministerium wenigstens ein Mittel mehr haben sich gegen einen etwaigen Vorwurf auf der Synode rechtfertigen zu können, daß es die Kirchenvorstands- und Synodalordnung nicht richtig gehandhabt habe.

Schluß: Er vermöge die vom Minister ausgesprochenen Ansichten nicht als richtig anzuerkennen, und gestattete sich, nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß zu den in § 30 erwähnten Kirchengemeindeversammlungen sämtliche stimmberichtigte Gemeindeglieder zu berufen seien. Die Beschwerdeführer hätten aber zu der von ihnen veranstalteten Versammlung überhaupt sämtliche Gemeindeglieder, also auch die nicht stimmberechtigten eingeladen. Nach seiner innersten juristischen Ueberzeugung werde er daher für den Antrag der Majorität stimmen, in dem er sich auch gegen den v. Zehmen'schen Antrag erklären müsse. Denn wenn man die Beschwerde einmal für begründet ansehe, so scheine es ihm ein einfaches Gebot der Gerechtigkeit zu sein, dies auch auszusprechen.

Es erfolgt hier der Schluß der Debatte und und sprachen hierauf beide Referenten zum Schluß.

Kammerherr v. Meisch als Referent der Minorität: Als Vorstand der Deputation wolle er zunächst die Grundsätze darlegen, nach denen die Deputation bei der Behandlung des vorliegenden Gegenstandes gehandelt habe. Trotz der vorhandenen Spaltung in Majorität und Minorität sei die Gesamtdeputation übereinstimmend von der Ansicht ausgegangen, daß man sich lediglich auf die Beantwortung der Frage zu beschränken habe, ob das Kultusministerium zur Aufrechterhaltung des von der Kreisdirection ausgesprochenen Verbotes berechtigt gewesen, oder nicht. Keineswegs habe man aber der Zweiten Kammer in ihrer weit über den vorliegenden Gegenstand hinausgehenden Verhandlung folgen zu können geglaubt. Die Deputation glaube, hierin den Beifall der Kammer zu finden. Wenn aber dennoch in der Debatte auf in der Zweiten Kammer gethane Aeusserungen Bezug genommen worden sei, so habe er von seinem persönlichen Standpunkte aus den Mitgliedern der diesseitigen Kammer zu danken, welche sich dahin ausgesprochen hätten, daß unsere Kirche in Sachsen auf dem kirchlichen Standpunkte stehe, auf welchem sie stehen müsse. Ganz besonders stimme er den Ansichten des Abg. Reinhold bei, und spreche diesen seinen Dank aus. Was die Sache selbst anlange, so habe die Minorität aus den im Berichte ausführlich dargelegten Gründen der Majorität nicht beizustimmen vermocht. Auf diese Deduction zurückzukommen, halte er nicht für nöthig, und werde er sich daher darauf beschränken, einige Bemerkungen in Bezug auf die Angriffe zu machen, welche das Minoritätsvotum im Laufe der Debatte erfahren habe. Wenn zunächst Kammerherr v. Zehmen der Minorität den Vorwurf gemacht habe, daß deren Motivirung zu dem Schlußantrag nicht passe, so gebe er dies gewissermaßen in Bezug auf den zweiten Theil desselben zu. Der in diesem zweiten Theile enthaltene Wunsch sei dem Minoritätsantrage erst später hinzugefügt worden, und habe man dies für angemessen gehalten, weil doch die Möglichkeit eines Zweifels vorgelegen habe. Auch die vom Kammerherrn v. der Planig hervorgehobenen Bedenken könne er als stichhaltig nicht anerkennen. Was schließlich den v. Zehmen'schen Antrag anlange, so würde die Minorität demselben recht gern beitreten, da er in der Hauptsache auf dasselbe Ziel hinausgehe. Allein dieser Beitritt erscheine um deswillen unmöglich, weil Herr v. Zehmen das Verfahren des Kultusministeriums überhaupt nicht für legal halte. Die Legalität dieses Verfahrens aber habe freilich die Minorität an die Spitze ihrer ganzen Deduction gestellt. Wenn er auch wenig Hoffnung habe, den Minoritätsvorschlag zum Beschlusse erhoben zu sehen, so richte er doch die Bitte an die Kammer, demselben beizutreten. Jedenfalls habe er die Beruhigung, sein Votum nach seiner innersten festen Ueberzeugung und so abgegeben zu haben, wie er es vor seinem Gewissen verantworten könne.

Referent: Er glaube sein Mandat als Referent nur correct aufzufassen, wenn er sich streng an die eigentliche Sache halte. Wollte er es nicht thun, so würde er um so uncorrecter handeln, nachdem der Vertreter des Separatvotums soeben selbst sich beschließen habe, daß wenig Aussicht vorhanden sei, mit seiner Ansicht durchzudringen; er verzichte also auf eine Widerlegung derselben und glaube es nur mit dem Antrage des Kammerherrn v. Zehmen zu thun zu haben. Da könne er sich nur der Ansicht des Kammerherrn v. d. Planig anschließen, daß der An-

trag an einem innern Widerspruch leide. Er sei zwar nur Neuling im parlamentarischen Leben, so viel glaube er aber doch zu wissen, daß eine Beschwerde auf sich beruhen lassen, aussprechen heiße, daß der Beschwerdeführer nicht Recht habe. Punkt 1 des Antrags nun wolle die Beschwerde auf sich beruhen lassen, Punkt 2 und 3 aber sage, daß die Beschwerdeführer Recht hätten. Hätten sie aber Recht, so müsse ihrer Beschwerde auch Berücksichtigung zu Theil werden. Er könne nicht anders sagen, der Antrag laufe gleichsam darauf hinaus, den Beschwerdeführern für das Urtheil, das man zu ihren Gunsten fällen wolle, die Execution entziehen. Er glaube nun, das Kultusministerium werde den Preis, eine Verordnung zurückzuziehen, nicht zu hoch finden, wenn der Friede in der Kirchengemeinde Riesa um denselben wiederhergestellt werden könne. Noch einen Vergleich: Es komme ja wohl öfters vor, daß ein richterliches Collegium einen Beschluß fasse, um bald darauf in einer andern Sache wieder von demselben abzugehen, weil es sich von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugt habe, aber das sei wohl noch nicht dagewesen, daß es gesagt habe, unsre Ansicht ist richtig, und künftig wollen wir uns daran halten, aber nur heute, in dem gerade unsrer Beurtheilung unterliegenden Falle, wollen wir es noch nicht thun. Er könne also nur Ablehnung des v. Zehmen'schen Antrags und Annahme des Majoritätsantrags empfehlen.

Es entspann sich hierauf, nachdem der Präsident die Reihenfolge, in der er abstimmen zu lassen gedenke, angegeben, noch eine kurze Debatte über die Fragestellung.

Kammerherr v. Zehmen: Er betrachte seinen Antrag als ein untrennbares Ganzes, weil Punkt 1, allein angenommen, einen ganz andern Sinn haben würde, als im Zusammenhange mit Punkt 2 und 3. Er bitte also ganz einfach erst das Majoritäts-, dann das Minoritätsvotum, dann seinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Das sei seine Absicht. Kammerherr v. d. Planig: Alsdann werde er gegen den ganzen v. Zehmen'schen Antrag stimmen.

Referent: Ob es die Ansicht des Präsidenten sei, nach Annahme des Majoritätsantrags doch über den im Antrag der Minorität ausgesprochenen Wunsch abstimmen zu lassen?

Präsident: Er sehe keinen Grund, warum dies nicht geschehen sollte.

Referent: Er glaube, daß sich durch die Annahme des Majoritätsantrags jede weitere Abstimmung erlediige.

Bei namentlicher Abstimmung wird hierauf der Antrag der Deputationsmajorität mit 21 gegen 17 Stimmen angenommen. Mit Ja stimmten: Wimmer, Domherr v. Wapdorf, v. Schütz, v. Bose, Külle, v. d. Planig, v. Böhlau, Müller, Hirschberg, Kraft, Löhr, Albrecht, v. König, Claus, Hennig, v. Engel, Ritter, Reinhold, v. Rositz, v. Einsiedel und Rastan. Mit Nein: v. Egidy, Graf Wilding, Dr. Liebner, Hoffmann, Dr. Lechler, v. Stammer, Fürst v. Schönburg, v. Posern, Graf zu Stollberg, v. Meisch, v. Zehmen, Kammerherr v. Wapdorf, v. Erdmannsdorff, v. Miltitz, v. Carlowitz, Becker und der Präsident. Die beiden andern Anträge waren hierdurch erledigt.

(Schluß der Sitzung.)

Verpachtung

der zum Rittergute Riesa gehörigen Wiese in Ralbiger Flur (Nr. 137) von 3. Acker 262 □ Rth. Fläche auf mindestens 6 Jahre von Okt. 1870 an.

Geehrte Reflectanten wollen ihre Pachgebote gefälligst dem Herrn Oekonomie-Inspector Chtner in Göhlitz mittheilen.

Riesa, den 20. Januar 1870.

Die Verwaltung des Rittergutes Riesa.

Generalversammlung des Frauenvereins

nächsten Freitag, den 28. Januar, Nachmittags 2½ Uhr, im Hause der Kinderbewahranstalt. Wegen Wahl des Vorstandes und der Gehülfinnen, sowie wegen Rechnungsablage ist ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wünschenswert.

Der Vorstand.
Emilie Schalle.

Verkauf kieferner Nutzholzer.

Auf Streblauer Forstreviere sollen im Dürrenberg und auf der Sauerthalbe eine größere Anzahl kieferne Stämme und Kisten von verschiedenen Stärken nach der Lage verkauft werden.

Forsthaus Dürrenberg, den 7. Januar 1870.

W. Meisch.

Daus von G. J. Schumann, in Riesa.

Holz-Auction.

Donnerstag, den 3. Febr. d. J. von früh 9½ Uhr an, sollen in den zum

Rittergut Seerhausen

gehörigen Schloßwiesen, gegen 250 Stück Alther: Ahorn, Eichen, Birken und Erlen von alten starken Hölzern, auch eine große canadische Pappel; desgleichen eine Partie Scheitklauern, nach Weisgebote versteigert werden.

Sammelplatz hinterm Schloßgarten.

Seerhausen, am 23. Jan. 1870.

G. Wilhelm, Jäger.

Es ist am 14. dieses Monats auf dem Wege von Riesa über die Rortiger Fähre nach Glauchitz eine messingene Achsenbüchse verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, dieselbe gegen angemessene Belohnung in Riesa, Bahnhofstraße Nr. 1 B abzugeben.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 7 des Elbeblattes und Anzeigers.

Dienstag, den 25. Januar 1870.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes, die Bildung der Geschwornenlisten etc. betreffend, vom 14. September 1868 werden nachstehend unter I. und II. die Listen der **Geschwornen** und der **Hilfsgeschwornen** bekannt gemacht, welche im Jahre 1870 zu Folge der gesetzmäßig vollzogenen Wahlen im **Geschwornengerichtsbezirke Leipzig** bei der Verhandlung und Aburtheilung der vor das Geschwornengericht gewiesenen Untersuchungssachen mit zu wirken haben.

Leipzig, den 14. Jan. 1870.

Im Auftrage
des **Präsidenten des I. d. G. Geschwornengerichts**.
D. Rothe, Bez.-Ger.-Dir.

Liste der Geschwornen und Hilfsgeschwornen im Geschwornengerichtsbezirke Leipzig aufs Jahr 1870.

I. Geschworne.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Adermann-Leubner, Alb.	Hausbesitzer, Buchhldr. u. Buchdruckereibes.	Leipzig.	67	Dr. Schrader, Carl	Fabrikbesitzer	Schönefeld
2	Asmus, Georg Philipp	Hausbesitzer u. Agent	"	68	Sander, Carl August	Gutsbesitzer	Zweinaundorf
3	Ayrer, Ernst Heinrich	Kaufmann	"	69	von Hopfgarten,	Oberförster	Ehrenberg
4	Bach, Philipp	Hausbes. u. Kaufmann	"	70	Bach, Alwin	Rittergutsbesitzer	Dreienfeld
5	Bauer, Christ. Friedr.	Zimmermeister	"	71	Weidlich, Otto	Rittergutsbesitzer	Cossuben
6	Dr. jur. Baumgarten, S.	Appellationsrath a. D.	"	72	Bollack, Albert	Rittergutsbesitzer	Großschöcher
7	Blüthner, Jul. Ferd.	Hausbes. u. Hofpianosortefabricant	"	73	Hoppe, Friedrich	Rentier	Möckern
8	Bohnert, Bernhard	Hausbes. u. Kaufmann	"	74	Ludwig, Vincent	Gutsbesitzer	Schleußig
9	Dr. med. Carus, Jul. Vict.	Professor	"	75	von Junl.	Rittmstr. a. D., Gutsbes.	Stahmeln
10	Crahen, Alexander Ferd.	Kaufmann	"	76	Beyer, Friedrich	Deconom u. Rathmann	Markranstädt
11	Cronheim, Aron	Kaufmann	"	77	Jacob, Albin	Rittergutsbesitzer	Gärnitz
12	Devrient, Alphons	Hausbes., Kaufmann u. Buchdruckereibesitzer	"	78	Graf v. Hohenthal, Carl Adolf	Rittergutsbesitzer	Rnauthayn
13	Dunker, Gust. Heinr.	Hausbes. u. Kaufmann	"	79	Fleck, Friedr. Gottlob	Gutsbes. u. Ortsrichter	Rnauthayn
14	Ebert, Ferd. Rudolf	Radlermeister	"	80	Wilhelm, Johann Carl	Gutsbes. u. Maurermstr.	Brandis
15	Ehrt, Robert	Oberpoststrath	"	81	van der Vede, Eduard	Rittergutsbesitzer	Ummelsayn
16	Felix, Eugen Felix	Hausbes. u. Kaufmann	"	82	Berner, Wilh.	Mühlenbesitzer.	Beucha
17	Frege, Heinr. Martin	Kaufmann	"	83	Schmidt, Joh. Fr. Const.	Gutsbesitzer	Gerichshayn
18	Fritzsche, Herm. Traugott	Hausbes. u. Kaufmann	"	84	Ettig, Carl Friedrich	Hausbes. u. Kaufmann.	Raunhof
19	Gebhardt, Franz Alex.	Hausbes. u. Kramermstr.	"	85	von Trebra, Johannes	Rittergutsbesitzer	Polenz
20	Göhrring, Erdmann Oscar	Kaufmann	"	86	Fritzsche, Friedr. Gottlieb	Gutsbesitzer	Wolfsayn
21	Gruner, Carl Robert	Hausbes. u. Kaufmann	"	87	Vreitenborn, Friedr. Wilh.	Kaufmann	Taucha
22	v. Haugl, Feodor August	Hausbes. u. Geh. Reg.-R.	"	88	Wilhelm, Gottfried	Gutsbesitzer	Althen
23	Heine, Julius Richard	Hausbes. u. Goldarbeiter	"	89	Kuhne, Joseph	Gutsbesitzer	Gottscheina
24	Hering, Alb. Rud.	Uhrmacher	"	90	Rabitzsch, Gustav Hermann	Gutsbesitzer	Modau
25	Heydenreich, Gust. Ernst	Kaufmann	"	91	Parthey, Friedr.	Gutsbesitzer	Neußsch
26	v. Hoffmann, Oscar	Rentier	"	92	Rabitzsch, Otto	Rentier	Blauszig
27	Rästner, Eduard Franz	Kaufmann	"	93	Fritzsche, Louis	Gutsbesitzer	Blöfen
28	Reil, Bernhard	Kaufmann und Lotteriehaupt-Collecteur	"	94	Germann, Johann Christ.	Gutsbes. u. Ortsrichter	Sommerfeld
29	Reibe, Friedr. Wilh.	Hausbes. u. Privatmann	"	95	Commer, Emil Heinrich	Kaufmann	Dschag
30	Rlinger, Heinr. Louis	Hausbesitzer u. Seifenfabrikmeister	"	96	Reuter, Friedrich	Rittergutsbesitzer	Görzig bei Dschag
31	Rönig, Aug. Ernst	Hausbes. u. Kürschnermstr.	"	97	Sahrer von Sahr, Carl	Rittergutsbesitzer	Dahlen
32	Dr. phil. Lampe, Carl Vict.	Buchhändler	"	98	Fischer, Herrmann	Rittergutsbesitzer	Cassabra
33	Landgraf, Eugen	Cand. jur. u. Rentier	"	99	von Thielau, Hans Carl	Rittergutsbesitzer	Lampertswalde
34	Linnemann, Carl Heinr. R. J. C.	Hausbes. u. Kaufmann	"	100	Glauch, Christ. Ghold.	Gutsbesitzer	Klantschwitz
35	Lomer, Joh. Heinr.	Kaufmann	"	101	von Dypel, Carl	Rittergutsbesitzer	Zöschau
36	Müsch, Heinr.	Hausbes. u. Kaufmann	"	102	Gruhl, Christlieb	Gemeindevorstand	Binnwitz
37	Nachod, Jacob	Kaufmann	"	103	von Schönberg, Fedor	Rittergutsbesitzer	Dornitz
38	Ortelli, August	privat. Kaufmann	"	104	Däberitz, Joh. Aug.	Gutsbesitzer	Pulzig
39	Plantier, Louis	Haus- u. Färbereibesitzer	"	105	Däberitz, Clemens Louis	Gutsbesitzer	Hohenwuffen
40	Reichel, Joh. Eduard	Hausbes., Mechanikus u. Bandagist	"	106	Fischer, Carl Christian	Guts- u. Gasthofsbes.	Schmannwitz
41	Sander, Heinr. Robert	Hausbes. u. Kaufmann	"	107	Göhne, Joh. Carl Friedr.	Gutsbesitzer	Malchwitz
42	Scharf, Wilh. Ed. Hugo	Kaufmann und Mitglied der Handelskammer	"	108	Lamm, Ernst Gotthold	Gutsbesitzer	Naundorf
43	Schirmer, Julius	Hausbes. u. Steinhauermeister	"	109	Schardt, Franz Sigism.	Gasthofsbesitzer	Burzen
44	Schliße, Bernh.	Buchhändler	"	110	Krüger, Carl	Seifenfabrikmeister	Burzen
45	Schönherr, Carl	Hausbes. u. Kaufmann	"	111	Krichsch, Joh. Friedr.	Mühlenbesitzer	Burzen
46	Schönke, C. Wilh. Bernh.	Kaufmann u. Consul	"	112	Radestock, Joh. Christ.	Gemeindevorstand	Falkenhain
47	Söhlmann, Fr. Ad. Wilh.	Kaufmann	"	113	Anders, August	Gemeindevorstand	Lüptitz
48	Stengel, Gust. Wilh.	Hausbes. u. Kaufmann	"	114	Dörfling, Hermann	Landgerichtschöppe	Repperwitz
49	Strube, Fr. Aug. Carl	Hausbes. u. Juwelier	"	115	Starke, Otto	Rittergutsbesitzer und Vientenant a. D.	Schmölz
50	Uhlemann, Herm. Jul.	Hausbes. u. Zimmermstr.	"	116	Braunisch, Christ. Gottfried	Gemeindevorstand	Canitz
51	Voigt, Carl Wilhelm	Hausbes. u. Klempnermstr.	"	117	Diebler, Carl	Rittergutsbesitzer	Böbrin
52	Dr. jur. Voigt, Moritz	Professor	"	118	Richter, August	Rittergutsbesitzer	Rachern
53	Vörster, Carl Friedr. Dav.	Buchhändler	"	119	Schneider, Eduard	Altredirector	Pöschau
54	Wachs, Christian Adolf	Hausbes., Adv. u. Notar	"	120	Sachse, Ludwig	Rittergutsbesitzer	Rödnitz
55	Wanke sen., Christ. Wilh.	Mechanikus	Neu-Randwitz	121	von Karlowitz, Anton	Rittergutsbesitzer	Falkenhain
56	Uhlemann, Carl	Gutsbes.	Anger	122	Rohberg, Robert	Rittergutsbesitzer	Koitzsch
57	Hartung, Herrmann	Buchhändler	Randwitz	123	Schubert, Ferdinand	Rittergutsbesitzer	Cannwitz
58	Schall, Carl Traugott	Buchbes.	Cannwitz	124	Zinternagel, Carl	Oberforstmeister a. D.	Bermisdorf
59	Dürr, Alphons Friedrich	Gutsbes. u. Buchhändler	Cannwitz	125	Jordan, Theod. Heinr.	Forstinspector	Bermisdorf
60	Marygraf, August	Gutsbesitzer	Cannwitz	126	Raumann, Julius	Gutsbesitzer	Großquertitzsch
61	Steindrecht, Alb. Herm.	Kaufmann	Cannwitz	127	Berger, Gottlob	Kaufmann u. Gutsbes.	Rußchen
62	Jahn, Gust. Adolf	Gasthofsbesitzer	Cannwitz	128	Wisch, Gottlob	Ortsrichter u. Gutsbes.	Rußchen
63	Rand, Joh. Wilh.	Stadtrath	Cannwitz	129	Spente, Eduard	Ortsrichter u. Gutsbes.	Sastwitz
64	Waste, Gerhard Wilh.	Gutsbesitzer	Cannwitz	130	Uhlemann, Guido Magnus	Gutsbesitzer	Görlitz
65	Dennsdorf, Gottfried	Gutsbesitzer	Cannwitz	131	Rupfer, Adam Friedrich	besgl.	Cannitz
66	Reich, Friedrich	Hausbes. u. Buchhändler	Cannwitz	132	Dr. Volkmar	Rittergutsbesitzer	Reibitz
				133	Helm, Carl	Gutsbes. u. Gemeindevst.	Craunwitz
				134	Obrecht, Friedrich August	Rammergutsbesitzer	Mügelitz
				135	Strahner, Gustav	Rathmann und Buchdruckereibesitzer	Mügelitz
				136	Christl, Friedrich Wilh.	Buchhändler	Reibitz
				137	Erchenbrecher, Ferd. Edwin	Bürgermeister	Reibitz

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
138	Herrmann, Johann Wilh.	Tuchfabrikant	Leisnig	200	Gebhardt, Carl Friedrich	Gasthofsbesitzer	Ditterwisch
139	Donner, Louis	Landschulengutspächter	Klosterbuch	201	Weiske, Johann Jacob	Gasthofsbes. u. Stadtverordneter	Froburg
140	Striegler, Clemens	Rittergutspächter	Motterwitz	202	Schimpff, Otto	Rittergutspächter	Wolftitz
141	Buchheim, Moritz	Gutsbesitzer	Raunhof b. Leisnig.	203	Brandt v. Lindau, Hilmar	Rittmeister a. D. und Friedensrichter	Benndorf
142	Börner, Robert	Oberförster	Seibewitz	204	Sted. Carl Julius	Stadtgutsbesitzer	Golditz
143	Wahschke, Gustav	Rittergutspächter	Sitten	205	von Reischwitz, Alfred	Freiherr, Rittergutsbesitzer u. Friedensrichter	Nodelwitz
144	Bernhard jun., Johann	Fabrikbesitzer	Fischendorf	206	von Egloffstein,	Freiherr, Rittergutsbesitzer u. Kammerherr	Deucha
145	Blechner, Eduard Ludwig	Gutsbesitzer	Altenhof	207	Schade, Friedr. Wilh.	Gutsbesitzer u. Friedensrichter	Kleinbiffen
146	Ritzsche, Hugo Gotthold	Hauptcollector	Döbeln	208	Scholber, Saladin	Rittergutsbesitzer	Lobstädt
147	Hofmann, Carl Julius	Maurermeister	Döbeln	209	Belz, Alexis	Rittergutsbesitzer u. Friedensrichter	Ramsdorf.
148	Schleich, Carl Bernhard	Kaufmann	Döbeln				
149	Schulze, Ernst	Bildhauer	Döbeln				
150	Thiele, Ernst Heinrich	Bürgermeister	Döbeln				
151	Wierisch, Oscar	Rittergutsbesitzer	Goselitz				
152	Sasch, Friedrich Ferdinand	Gutsbesitzer	Beutig				
153	Rohberg, Franz Louis	Rittergutsbesitzer	Junschwitz				
154	Treiber, Christian Carl	Rentier	Borna				
155	Rose, August	Zimmermeister	Borna				
156	Gödel, August	Lohgerbermeister	Borna				
157	Berndt, Carl Hermann	Rentier	Grimma				
158	Engelmann, Ernst Julius	Tuchhändler	Grimma				
159	Präkner, Friedr. Herm.	Mühlenbesitzer	Grimma				
160	Dr. Schedlich, Ed. Adolph	Stadtrath	Pegau				
161	Carius, Friedr. Robert	Kaufmann	Pegau				
162	Waldschlägel, Gustav	Zimmermeister	Izenhau				
163	Grüner, Louis	Stadtverordneter	Kohren				
164	Baunacke, Carl Robert	Bürgermeister	Groitzsch				
165	Hejne, Friedrich	Gemeindevst. u. Gutsbes.	Dreisklau				
166	Dtto, Adolph Traugott	Gutsbes. u. Gemeindevst.	Stönsch				
167	von Görtschen,	Rittergutsbesitzer	Auligt				
168	Schlag, Johann Gotthold	Gutsbesitzer	Lippendorf				
169	Metzsch, Traugott	Gutsbesitzer	Wieberau				
170	Fuß, Eduard Hugo	Borwerksbesitzer	Beiersdorf				
171	Gottschald, Romillo Otto	Fabrikbes. u. Friedensr.	Solzern				
172	Julius, Carl Traugott	Gutsbesitzer	Greschwitz				
173	Kayser, Hugo	Rittergutspächter und Friedensrichter	Haubitz				
174	Platzmann, Arnold	Rittergutspächter	Hohenstädt				
175	v. Abendroth, Alfred	Rittergutsbesitzer	Rößern				
176	Kraffelt, Carl Heinr.	Gutsbesitzer	Nerschau				
177	Dieke, Joh. Gottfried	Rittergutsbesitzer	Pomßen				
178	Bahrman, Joh. Friedr.	Bäckerstr. u. Rathmann	Trebsen				
179	Kees, Karl	Rittergutsbesitzer und Friedensrichter	Zöbiger				
180	Wesse, Robert	Rittergutspächter	Jnnitz				
181	Stein, Heinrich	Gutsbes. u. Gemeindevst.	Löbschütz				
182	Rösch, Moritz	Mühlenbesitzer	Groß-Deuben				
183	v. Friesen, Freiherr	Birkh. Geh. Rath und Rittergutsbesitzer	Rötha				
184	Steinbach, Gottfried	Rentier	Rötha				
185	Scheibe, Carl Wilhelm	Gutsbesitzer	Großpöschkau				
186	Winning, Emil	Rittergutsbesitzer	Mölbis				
187	Heine, Johann Friedrich	Gemeindevorstand	Störmthal				
188	Born, Julius	Mühlenbesitzer	Zeßmen				
189	Schutzholt, Gustav	Ortsrichter	Rüben				
190	Baurist, August	Apotheker	Geithain				
191	Bauer, Christ. Friedr.	Bürgermeister	Ebersbach				
192	Dörfling, Otto Bernh.	Gutsbesitzer	Niedergräfshayn				
193	Kupfer, Johann August	Gutsbes. und Friedensr.	Niederpödenhain				
194	Weiske, Christ. Gotthold	Gemeindevorstand u. Gutsbesitzer	Oberpödenhain				
195	Sieder, Johann Gottfried	Gutsbes. u. Gemeindevorstand	Syhra				
196	Bernstein, Wilhelm	Rittergutspächter	Lausitz				
197	Koch, Friedrich	Fabrikant u. Stadtv.	Bernbruch				
198	Barth, Louis Moritz	Kaufmann					
199	Fröhlich, Georg Eduard Gottfried	Rittergutsbesitzer und Gemeinderathsmittgl.					

II. H ü l f s g e s c h w o r n e .

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Anger, D. Alex	Dr. jur., Regräs.-Ref.	Leipzig.
2	Drucker, Martin	Dr. jur. und Advocat	"
3	Gebert, Martin Traug. Herrm.	Hausbesitzer und Bäckermeister	"
4	Henneberg, Ferd. Wilh.	Kaufmann	"
5	Hiersche, Heinr. Gust.	Kaufmann	"
6	Horn, Oswald	Messerschmied	"
7	Klemm, Otto Heinr.	Hausbes. u. Maurermeistr.	"
8	Kreuzer, Carl Gustav	Kaufmann	"
9	Kreuzing, Gustav	Buchdruckereibesitzer	"
10	de Viagre, Alb. Heinr.	Kaufmann	"
11	List, Friedr. Jacob Alfred	Hausbes. u. Direct. ic.	"
12	Mahler, Aug. Gottfried	Selbstermeister	"
13	Reßmann, Carl Heinr.	Kaufmann	"
14	Römisch, Edmund	Hausbesitzer u. Advocat	"
15	Rohberg, Ludwig	Buchhändler und Buchdruckereibesitzer	"
16	Schaf, Carl Edmund Herrmann Gustav	Kaufmann	"
17	Schulze, Gust. Eduard	Hausbesitzer und Buchhändler	"
18	Schütte-Felsche, Herrmann Friedrich Adolph	Conditor	"
19	Schwalbach, Joh. Jacob	Kaufmann	"
20	Sperling, C. W. S.	Hausbesitzer, und Buchbindermeister	"
21	Vog, Julius Leopold	Buchhändler	"
22	Weber, Joh. Jacob	Hausbesitzer, Buchhändler und Consul	"
23	Friedemann, Carl	Ortsrichter	Neureudnitz
24	Döring, Traug. Eduard	Gutsbesitzer	Neuditz
25	Felsche, Carl Eduard	Hausbesitzer u. Conditor	"
26	Fraukisch, Carl Heinr.	Gutsbesitzer	"
27	Fiedler, Carl Eduard	Hausbesitzer und Gemeindevorstand	Volkmarisdorf
28	Körting, Ernst	Gutsbesitzer	Eutritzsch
29	Kiesel, August	Brauereibesitzer	Gohlis
30	Behrens, Wilhelm	Gutspächter	"

B e k a n n t m a c h u n g .

In der vor dem unterzeichneten Königlichem Gerichtsamt anhängigen Nachlasssache Frau **Christiane Wilhelmine Heddel Schwenger** hier werden die Schuldner derselben hierdurch aufgefordert, die zu leistenden Zahlungen binnen 14 Tagen und längstens **bis zum 12 Februar 1870** an den bestellten Vormund Herrn Schuhmachermeister **Karl Friedrich Feller** hier oder die unterzeichnete Nachlassbehörde bei Vermeldung der gerichtlichen Beitreibung zu berichtigen, desgleichen das von der Schwenger zum Stricken ausgegebene Garn bis zu obigem Tage anher zurückzugeben.
R ö n i g l i c h e s G e r i c h t s a m t .
 Meisa, am 24. Januar 1870. M.

B e k a n n t m a c h u n g .

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 3 des hiesigen Wochenblattes erlassene Aufforderung, die Anmeldung zur Militärstammrolle betr. wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß sich bei uns bis zum 1. Februar d. J. anmelden haben:
 1) alle im Jahre 1850 geborenen Mannschaften und zwar:
 a) welche hier geboren sind, gleichviel ob sie gegenwärtig hier anhaltlich oder in Folge Wanderschaft, Dienst, Condition, Schulbesuch u. zeitweise abwesend oder auch dauernd nach einem anderen Orte verzogen sind, Meisa also Meißend verlassen haben,
 b) welche, ohne in Meisa geboren zu sein, mit ihren Angehörigen nach Meisa gezogen sind, selbst dann, wenn sie selbst nicht mehr, wohl aber ihre Eltern hier wohnen,
 c) welche, ohne hier geboren zu sein, sich nur als Handwerksgehilfen, Handlungsdiener, Lehrlinge, Diensthoten, Beamte, Fabrikarbeiter und dergl. gegenwärtig hier aufhalten, mit Ausnahme derjenigen deren Eltern in einem anderen Orte des hiesigen Rasterungsbezirks wohnen.
 2) alle Mannschaften früherer Jahrgänge, welche aus irgend einem Grunde zurückgestellt oder ihrer Stellungspflicht überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben.
Der Stadtrath.
 Meisa, am 24. Januar 1870. Steger.

Tagesgeschichte.

† Riesa. Es ist eine traurige, aber nicht zu läugnende Thatsache, daß in den, der Schulzeit folgenden Jahren, durch die, bei Erlernung eines Berufes vorkommenden, gewöhnlich einzelne Körperteile überanstrengenden, andre Gliedmaßen ganz vernachlässigende Körperhaltungen und Bewegungen, der Keim zu manchem Gebrechen, zu mancher erst später hervortretenden Krankheit gelegt wird und ist als einziges, wirksames Gegenmittel, von allen Autoritäten, das regelrechte Turnen empfohlen worden. Leider ist in unsrer, als aufgeklärt erschienenen Zeit, die Meinung, daß das Turnen eine mindestens überflüssige Spielerei sei, noch zu stark verbreitet und je höher die Anforderungen gespannt werden, die man an den Geist des Menschen macht, desto stiefmütterlicher wird der Körper behandelt. Vielfach mag auch wohl der Umstand, daß man die Lehrlinge in den Turnvereinen als notwendiges Uebel betrachtet und demgemäß auch behandelt, dieselben vom Besuch der Turnstunden abgehalten haben, wie auch andererseits nicht zu läugnen ist, daß für die jungen Leute die Mitgliedschaft und die dadurch gewonnene Berechtigung an allen Vergnügungen und Festlichkeiten, die ja leider bei vielen Turnvereinen die Hauptsache bilden, theilzunehmen, gar nicht wünschenswerth ist, um so größer ist das Verdienst, welches sich der hiesige Turnverein dadurch erworben, daß er an einem besonderen Abend jeder Woche, eine Turnstunde für nur junge Leute im Alter von 14—16 Jahren errichten will; der Unterricht soll schulgerecht und unentgeltlich erteilt werden, mögen nur Eltern und Vorgesetzte nicht verkümmern, ihre Kinder oder Lehrlinge, zum Besuch desselben anzuhalten, der Nutzen wird nicht ausbleiben.

Bei dem Hilfscomité in Dichtenstein sind für die Abgebrannten außer vielen Effecten 9084 Thlr. Unterstützungsgelder eingegangen.

In Wüstenbrand hat sich, wie das „Dr. Journ.“ berichtet, am 20. Abends zwischen 8 und 9 Uhr folgender Vorfall ereignet: Der nach Zwickau bestimmte Güterzug hielt in Wüstenbrand. Der Locomotivführer desselben, Schmidt, hat — der erhaltenen Weisung, wie es heißt, — zuwider — mit Rangiren der Wagen fortgefahren, nachdem das Signal des Silzugs bereits eingetroffen war. Beim Herannahen des Silzugs hat er Gegendampf gegeben, sodas der Anstoß des Silzugs an die Güterzugsmaschine sehr schwach gewesen ist. Das Bremsen und Anhalten des Silzugs ist schnell und energisch geschehen. Nur ein Puffer der einen Maschine ist abgebrochen. Personen sind nicht verletzt worden und der Aufenthalt des Silzugs hat etwa 30 Minuten betragen. Nach dem Zusammenstoße ist die schnell rückwärts bewegte Güterzugsmaschine an einige leere Wagen gestoßen, welche Defecte erlitten haben. Auch hierbei scheint dem Führer Schuld zur Last zu fallen.

Berlin, 20. Januar. Mit Enthüllung des Jahn-Denkmal im Sommer d. J. soll ein gro-

ßes allgemeines deutsches Turnfest verbunden werden.

Bermischtes.

Der berühmte Augenarzt Dr. Gräfe in Berlin reist auf dringendes Bitten nach Wien zu einem Banquier. Aufenthalt 3 Tage, Honorar 5000 Gulden. In Wien Sturm aller Augenleidenden auf Gräfe. Tageseinnahme: 100 Friedrichsdor. (Goldene Praxis!)

Ein Dienstmädchen in Berlin hat Beschwerde eingereicht, weil ihr früherer Dienstherr folgendes poetische Entlassungszeugniß in das Dienstbuch geschrieben hat:

Sie kann nicht waschen, kann nicht baden,
Sie kann nur essen, trinken, schlafen,
Kann nicht scheuern, kann nicht lochen,
Niesenstark sind ihre Knochen,
Die Gedanken schwach wie Fädchen,
Wär am liebsten Kindermädchen!

Aus Wien vom 11. Januar wird dem „N. C.“ berichtet: „Ein schreckliches Unglück ereignete sich vorgestern Nachmittag in der Familie des Hofraths Trexler. Gegen 5 Uhr wurde der Kaffee servirt und die mit Petroleum gefüllte Lampe angezündet. Es saßen nur Damen bei Tische; von der Frau des Hauses wurde beim Serviren von Kaffeetrod die Lampe umgeworfen, deren Inhalt sich über den Tisch ergoß und sofort Feuer fing, welches sich den Kleidern der Damen mittheilte; im Augenblicke standen sechs Personen in hellen Flammen. Nun herrschte die größte Verwirrung. Alles stürzte durch und über einander, das gesammte Personal konnte nur mit Mühe und eigener Gefahr der Flammen Herr werden. Die Hofrathin ist nur leicht verletzt, schwer hingegen die Comtesse Stadion, Baroness Franke und deren Schwester, sowie die beiden Töchter der Hausfrau. Die bayrische Affessorzattin Emerich aber erlag noch in der Nacht den erlittenen Brandwunden.“

Räthsel.

Ein Seher fragte die Gehülfen in einer Buchdruckerlei, ob es möglich sei, ein einfüßiges Wort mit 18 Buchstaben (richtig) zu schreiben und zwar mit 4 i, 3 e, 2 n, 2 f, 1 h, 1 g, 1 o, 1 r, 1 t und 1 w. Die Seher, die Drucker, die Buchsen, kurz alle Anwesenden zerbrachen sich lange den Kopf darüber, dann gaben sie alle einstimmig die Antwort, es sei unmöglich. Der Seher lachte, griff in seinen Buchstabenkasten und setzte ihnen die Antwort zusammen. — Wie aber lachten sie, als sie diese sahen.

Auflösung folgt in nächster Nummer.

Der Proceß.

(Fortsetzung aus Nr. 4.)

Die Jugendfreunde umarmten sich und schüttelten einander die Hände. „Und wie hast Du so lange gelebt?“ rief Rudolph dann. „Erzähle!“ „Recht gern!“ entgegnete Wagen; „aber laß mich am Ofen sitzen; ich bin bis auf die Haut durchgeföhrt. Es geschah so;“ und indem Kurt mittelst einer kleinen Bürste, welche er aus der Tasche hervornahm, sich das flachblonde wirre Haar wieder ordnete, hub er

an: „Mein Vater hinterließ mir ein bedeutendes Vermögen, und nachdem ich fast ganz Europa durchreist hatte, ließ ich mich hier in der Gegend als . . . als . . .“

Er konnte nicht vollenden; ein heftiger Niese-Anfall unterbrach ihn.

„Als Kaufmann nieder, wie es Dein Vater war?“ fiel Rudolph ihm lebhaft in die Rede.

Kurt schüttelte den Kopf. „Als Deconom! — Das ging nun soweit recht gut, allein das Gefühl meiner Einsamkeit übermannete mich bald dergestalt, daß ich beschloß, ein wirksames Mittel dagegen zu gebrauchen. Hähähä — ich siehe im Begriff . . .“ Eine abermalige nasale Eruption ließ ihn nicht ausreden.

„Ein Waisenhaus zu stiften?“ rief Rudolph. „Du brichst immer bei der interessantesten Stelle ab, wie ein Roman, der in Viefierungen erscheint.“

„Nicht doch!“ entgegnete Wagen. „Ich siehe im Begriff, eine Frau zu nehmen!“

„Aha — ich ahne!“ scherzte Rudolph. „Du glaubst eine solche in der Tochter vom Hause zu finden?“

Kurt stuzte. Hatte er vorhin Recht gehabt mit seinem ahnungsvollen Verdachte? Hatte er hier wirklich einen Nebenbuhler vor sich —?

„Nun, ich gratulire, mein Junge?“ fuhr Rudolph fort, da Jener schwieg. „Ist sie hübsch?“

Kurt warf einen lauernden Blick auf seinen Jugendfreund. — Er will mich sicher machen!“ dachte er misstrauisch. „Oder — sollte er sie wirklich nicht kennen? Dann wäre noch ein Hoffnungsstimmer!“ — „Das junge Mädchen ist Dir fremd?“ forschte er dann.

„Vollkommen fremd!“

Kurt athmete leichter. „Ich erjah es aus Deiner Frage, ob sie hübsch sei.“

„Die Du mir noch immer nicht beantwortet hast.“

Der flachblonde räusperte sich und verzog sein Gesicht zu einem süßlichen Lächeln. „Hübsch?“ wiederholte er. „Nieber Rudolph — ich sehe nicht auf dergleichen Neugierlichkeiten. Nein, das Mädchen ist — bei all ihrem kolossalen Reichtum — anspruchslos, einfach, — fast allzusehr! Recht häuslich wird sie sein; denn ihr Spiegel sagt ihr ja wohl, daß sie mit den Schönheiten unserer Residenz nicht in die Schranken treten kann. Da wird sie es vorziehen, daheim zu bleiben, zwischen ihren vier Wänden. Dort kann sie den Haushalt überwachen, (vom Kochen versteht sie zwar nichts!) kann Dienern und Mägden commandiren . . . sie commandirt gern; sie ist es von Jugend auf gewohnt — sie ist reicher Leute Kind —!“

„Eine herzerfreuende Schilderung!“ dachte Rudolph Echarl, der sich nach dem Gehörten das junge Mädchen nicht süßlich anders, als unter dem Bilde eines garstigen zänkischen Landgänschens vorstellen konnte.

„Aber“ — lenkte Kurt Wagen alsbald das Gespräch auf einen anderen Gegenstand — „was führt Dich hierher?“

„Der Zufall, mein Junge!“ lautete die Antwort. „Der bloße Zufall. Eine Gottheit, der ich mich gern und oft überlasse.“ (Fortsetz. folgt.)

Auction.

Mittwoch, den 26. d. M., sollen im **Kronprinz** hier, von früh 9 Uhr an, folgende Gegenstände, als: 1 Stagore mit 2 Schubladen, 2 Kleidersecretäre, 1 Schreibpult, 1 Parthie Rohrstühle, 1 Sopha, 1 runder Tisch, 2 Waschtische, 2 Nähtische, mehrere Bettstellen, 1 Parthie feine Buchstie zu Hosen, 1 Parthie feine Ratiné, desgl. Stoff zu Joupes und Jaquetts, 2 kupferne Wärmflaschen, 1 Pianino, mehrere andre Tische, 1 große Fuhwinde, 6 Stück Regenschirme, 1 Kleiderhalter, 1 Sophatisch, eine acht Tage gehende Uhr, 1 Jauchenrolle, 1 Schiebedeck, 1 Jauchenzuber mit Schöpfer und verschiedenes anderes Haus- und Wirthschaftsgeräthe gegen sogleiche Baarzahlung versteigert werden.
Karl Kühne, Auct.

Ruß- u. Brennholzauction.

Im Rittergutsforste zu Tiefenau sollen den 1. Februar, von Vormittags 9 Uhr an, circa 183 Eichen und Weißbuchen von 8 bis 39 Zoll unterer Stärke und bis zu 33 Ellen Länge,
39 Buchene und eichene Rußhaufen,
64 Schiffsstämme,
2 eichene Rußklastern,
5 dergl. Scheitklastern,
6 dergl. Kollklastern,
39 dergl. Reihstämme,
in schöner astreiner und kerniger Waare an die Meistbietenden versteigert werden. Bedingungen werden zuvor bekannt gemacht. Versammlung im Gasthause zu Tiefenau oder im Schlage Götzberg.

Tiefenau, den 16. Januar 1870.
Schulze.

Große Auction.

Donnerstag, den 27. d. M., früh 9 Uhr, sollen in dem Gehöfte des Gutsbes. Emil Nitzsche in Ledwitz bei Großenhain 3 Stück Pferde, 4 Stück Rüge, 2 Wirthschaftswagen, 1 Getreidereinigungsmaschine, 1 Häckselmaschine, sämmtliches Wirthschaftsgeräthe und Geschir, Futterstroh, Spreu und Ueberlehre, wie noch verschiedenes Wirthschafts- und Hausgeräthe meistbietend durch Unterzeichneten versteigert werden.

Ledwitz. **Emil Nitzsche.**

Carl Blaus, verpfl. Auct.

Rechnungen

in allen Größen sind zu haben
in der Buchdruckerlei in Riesa.

DR. KOCH'S

krystallisirte
Kräuter-Bor-
bons, bewäh-

ren sich als lindernd, reizstillend und besonders wohlthuedend und werden in Orig.-Schachteln à 5 und 10 Sgr. stets acht verkauft bei **Albert Hergner** in Riesa und bei **S. G. Burckhardt** in Strobla.

Donnerstag, den 27. Januar 1870

musikalische Abendunterhaltung,

Streich- und Hornquartett

von Trompetern des I. Ulanen-Regiments.

Dazu ladet ergebenst ein

Seerhausen.

S. Albert.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt der Specialarzt für Epilepsie Dr. O. Killisch in Berlin jetzt Mittelstrasse No. 6. — Auswärtige brieflich. Schon über Hundert geheilt.

Patent-Papier-Wäsche

in sehr feiner Qualität empfang und empfiehlt ganz billig
Niesfa.

C. F. Werner, Posamentirer.

Ein freundlich möblirtes Zimmer mit Bett für einen einzelnen Herrn ist zu vermieten und kann sogleich bezogen werden bei
C. F. Werner, Posamentirer.

Ausverkauf.

Niesfa, Bahnhofstraße, nur bei W. Schönfeldt soll das Lager fertiger Herren- und Damen-Garderobe, um gänzlich damit zu räumen, Alles zum und unterm Kostenpreise verkauft werden.

Nur Bahnhofstraße bei W. Schönfeldt.

Mit königl. kais. Ministerial-Approbation.

Per Paquet 4 Stk. oder 14 Kr.



Stollwerck'sche Brust Bonbons.

Erprobt und bewährt seit einer Reihe von Jahren gegen Husten, Heiserkeit, Affectionen der Schleimhaut und des Kehlkopfes, ja gegen alle Beschwerden der Athmungsorgane. Man wolle, um sich vor der großen Zahl von Nachahmungen zu schützen, auf nachstehende Verkaufsstellen achten. In Niesfa bei Theodor Zeidler & Comp.; in Grossenhain bei Gust. Schmidt; in Nünchritz bei S. O. Wildner; in Strehla bei Apoth. Köstel.

Die Aufnahmeprüfung an der Königlichen Realschule zu Döbeln,

welche von Ostern an aus den Klassen 6, 5, 4 und 3 besteht, findet Montag den 25. April früh 7 Uhr statt.

Der Unterzeichnete nimmt von jetzt an bis zum 31. März Anmeldungen entgegen, wobei gleichzeitig die letzte Censur, das Taufzeugniß, der Impfschein, sowie bei Confirmirten der Confirmationschein beizubringen sind.

Auswärtige Aeltern finden für ihre Söhne gute, den verschiedenen Bedürfnissen entsprechende Pensionen in hiesigen Familien.
Döbeln, den 21. Januar 1870.

Dr. Eduard Stössner, Director.

Donnerstag, den 3. Februar a. e. sollen in der Mühle zu Panitz bei Stauchitz von früh 9 Uhr an, folgende Gegenstände, als:

ein Pianoforte, ein Kleiderschrank, zwei Tische, ein Sopha, eine Schreibkommode, eine Wäschkommode, drei Bettstellen, zehn Polsterstühle, zwei Wanduhren, drei Läden, zwei große Gemüseregale, ein Duzend hölzerne Kuchenbedel, ein Duzend Kuchenbleche, eine Butterrolle, ein Butterfaß, große steinerne und eiserne Töpfe und Krüge, zwei große eiserne Pfannen, sämtliche Bädereigeräthschaften, zwei ganz gute Reitsattel, zwei Rutschgeschirre mit Zubehör, Reitzäume, große und kleine Ketten, Schellengeläute, ein Henschlitten mit Tafelkasten und Hehdecke, ein Lastschlitten, ein Wagen mit hölzernen Achsen, eine Kornsühle, eine fast neue Drehmangel, eine Weinpresse, ein Schiebebod, eine Wagentwinde, eine Kartoffelreibemaschine, ein Gemüseshrank, ein großer Krauthobel, große und kleine Del- und Bierfässer, drei Schiebebodräder, eine große Waschwanne, ein kupferner Speisekübel, eine große eiserne Pfanne, ein eiserner Ofen, ein Winkelschrank, ein Sadwagen, vier Spinnräder, Drahtsiebe, hölzerne Bänke, zwei Messkübel, ein französischer Mühlstein (Läufer, 2 Ellen lang), ein Mühlstein, Sandstein, 7/8 lang, eine Hebe mit eisernen Schenkeln, ein Paar Erndte- und ein Paar Rühlleitern, steinerne Pfosten, verschiedenes Nutzholz in Pfosten, Brettern und runden Hölzern, eine Parthie altes Eisen und noch vieles andere Haus- und Wirthschaftsgeräthe nach dem Meistgebot und gegen sogleiche Baarzahlung versteigert werden.

Reinhold Bormann.

II. Abonnement-Concert

Freitag, den 28. d. M., auf dem Rathhaussaale zu Strehla, unter gütiger Mitwirkung des Trompetinen-Virtuos Herrn Stabstrompeter Edwin Müller aus Grossenhain u. des Flauten-Virtuos Herrn Joseph Wedek aus Wien, jetzt beim Stadtchor zu Niesfa und Strehla.

Anfang Abends 7 Uhr. Programm in nächster Nummer.
Nach dem Concert Ball.

Hierzu laden freundlichst ein

Edmund Zumpfe.

Wilhelm Bruchholz.

Sonntag, den 30. Januar a. e., ladet zu

frischen Pfannkuchen

und verschiedenen warmen und kalten Speisen und Getränken, sowie zu frisch angezapftem Felsenteller-Bockbier

ergebenst ein

O. Thömel.

Für die mich besuchenden Damen sind die oberen Räume geöffnet.

Strehla, Dienstag, den 25. Januar.

Heute Abend 7 Uhr werde ich im hiesigen Rathhaussaale einen Vortrag über Kleinfischarten oder Süsswasserfische halten. Alle, die sich für interessiren, werden hiermit freundlichst eingeladen.
C. Loyn, Diaconus.

Ein ruh, worunter das Kalb saugt, ist zu verkaufen in Nr. 10 in Poppitz.



Holz-Auction.

Freitag, den 28. Januar d. J., sollen auf Frauenhainer Forstreviere 18 Aakstern eine Scheite, 108 Akstern dergl. Rollen und 36 Schock dergl. Reihig verauctionirt werden. Das Holz steht auf der Gärziger Flur, ist sehr stark und bequeme Wägere. Zusammenkunft früh 8 Uhr im Gasthose zu Gärzig oder auf dem Holzlagerplaze. Der Förster Bauator.

Schüler, welche die Realschule in Döbeln besuchen wollen, finden stets dort in der kinderlosen Familie eines gelehrten Beamten bei sorgfamer, liebevoller Pflege und Aufsicht, anständige Pension. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Rechten Cognac in Original-Flaschen v. d. Gener.-Comp. Alexander Matignon & Comp. in Cognac verkaufen Theodor Zeidler & Comp.

Als vorzügliches Linderungsmittel für Husten, Leiden, Heiserkeit etc. empfehlen wir Bräuhonbons aus der Fabrik von Franz Stollwerck & Söhne in Köln am Rhein, in Original-Paqueten à 4 Ngr. Theodor Zeidler & Comp.

Weißer flüssiger Leim

von Ed. Gaudin in Paris.

Dieser Leim, welcher ohne Geruch ist, wird kalt angewendet, bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Korl, Pappendeckel, Papier u. s. w.

Vorräthig à Flacon 4 Ngr. bei

Theodor Zeidler & Comp.

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich alle Sorten Tuchsuhle und Tuchpantoffeln, gut und dauerhaft gearbeitet, stets vorräthig habe. Auch werden Getragene schnell und pünktlich besohlt und ausgebeffert. Bei Bedarf bittet um gütige Beachtung Niesfa, Meißnergasse Nr. 58.
Hermann Siegel, Schuhmacher.

Donnerstag, den 27. Januar, Abends 7/8 Uhr, Sitzung des

Gewerbevereins

im Vereinslocale.

Der Vorstand.

Gesucht wird ein möblirtes Stübchen, womöglich in der Nähe des Bildhauer-Geschäfts von Hrn. Gustav Schulze. Näheres daselbst.

Logis-Vermiethung.

Im D. Helm'schen Hause, Bahnhofstraße, ist die erste Etage sofort oder Ostern beziehbar. Näheres bei Zimmermstr. Helm.

Ein möblirtes Garçon-Logis auf der Bahnhofstraße, pr. 1. Februar beziehbar, wird zu ermiethen gesucht. Näheres ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat Bäder zu werden, findet sofort oder nächste Ostern ein gutes Unterkommen bei

Niesfa, den 17. Januar 1870.

August Deutler, Bädernstr.

Ein junger Mensch,

welcher Lust hat Kiemer zu werden, kann zu Ostern ein Unterkommen finden beim

Kiernermeister Andreas in Niesfa.

Lehrlingsgesuch.

Ein junger Mensch, welcher die Tischlerprofession erlernen will, kann in die Lehre treten bei

Carl Kirsten in Strehla.

Für die vielen Beweise der Liebe und Theilnahme bei dem plötzlichen Hingang unsrer lieben, guten Gattin und Mutter sagen wir hierdurch unsern innigsten Dank. Röge die Vergebung uns vor ähnlichen Fällen bewahren.
Niesfa, den 23. Januar 1870.

Die tieftrauernde Familie Thlomo.

Kleesaamen,

weiß und schwedischen, lauft

L. Degener,

früher Ed. Sachsenröder.

Ein Karter Käufer

steht zu verkaufen in Nr. 33 in Galda